

Anmeldung ausländischer Wertpapiere

Der Verband österreichischer Banken und Bankiers hat an das Finanzministerium das Ersuchen gerichtet, mehrere in der Praxis aufgetauchte Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916 über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere durch Bekanntgabe der Auffassung des Finanzministeriums zu beheben. In Beantwortung dieser Zuschrift hat das Finanzministerium dem Verband österreichischer Banken und Bankiers nachstehenden Bescheid zukommen lassen:

Zu § 1. 1. Wenn sich anmeldspflichtige Wertpapiere in Kundendepots österreichischer Banken befinden, die aus irgendeinem Grunde bei einer ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Bank unterschlossen erliegen, so erfolgt die Anmeldung in den Ländern der ungarischen heiligen Krone, beziehungsweise in Bosnien und der Herzegowina; in Oesterreich besteht für solche Wertpapiere keine Anmeldepflicht. Erfolgt gleichwohl die Anmeldung, so ist nach Analogie des vorletzten Absatzes des § 1 der Verordnung vorzugehen.

2. Die Anmeldung ausländischer Wertpapiere kann gemäß dem letzten Absatz des § 1 der Verordnung unterbleiben, wenn feststeht, daß sie einem Ausländer gehören, der nicht Angehöriger eines feindlichen Staates ist. Dies gilt auch von Wertpapieren, die einer juristischen Person gehören, die ihren Sitz im neutralen oder befreundeten Ausland hat und die nicht aus besonderen Gründen (etwa nach Inhalt der Statutenbestimmungen) als österreichisches Rechtssubjekt angesehen werden muß.

3. Hinsichtlich der Anmeldepflicht ausländischer Wertpapiere sind die Angehörigen der von unseren Truppen okkupierten Gebiete — mit Ausschluß des Königreiches Polen und Albaniens — den Angehörigen feindlicher Staaten gleichzustellen.

Zu den § 5 und 9. 4. Wenn verpfändete anmeldspflichtige Wertpapiere an Ausländer veräußert werden, so wird hinsichtlich der Abgabe des Gegenwertes an die Oesterreichisch-ungarische Bank im einzelnen Falle zu unterscheiden sein, ob nach der Rechtslage die Deckung der auf diesen Wertpapieren lastenden Valutaverbindlichkeiten im Belieben des Schuldners steht oder nicht. In letzterem Fall ist es selbstverständlich, daß bloß der Uebertritt des Verkaufserlöses über die zu deckende Verpflichtung Gegenstand der Abgabe an die Oesterreichisch-ungarische Bank sein kann. Im ersteren Falle wird im Sinne des § 9, Absatz 1, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu vereinbaren sein, ob und mit welchem Betrage der Gegenwart der zu veräußernden Wertpapiere zur Deckung darauf lastender Verbindlichkeiten verwendet und daher nicht an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgegeben werden soll. Hierbei wird auf die Interessen der Parteien in entgegenkommender Weise Rücksicht genommen werden.

Zu § 6. 5. Eine Verpflichtung der Verwahrungsstellen zur Anzeige von der Ausfolgung anmeldspflichtiger Depotesellen besteht nicht; doch wird das Ersuchen gestellt, die Ausfolgung solcher Depots bis auf weiteres in Evidenz zu nehmen, damit etwa in einem späteren Zeitpunkt an die Kunden zu richtende Mitteilungen auch an diejenigen Personen geleitet werden können, die derartige Depots anmeldungspflichtiger Wertpapiere behoben haben. Diese Personen werden auch auf die ihnen gemäß § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916 obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen sein.

Zu § 9. 6. Ausländische Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen der Verordnung auch dann, wenn diese Wertpapiere an einer österreichischen Börse kotiert sind und in Kronen gehandelt werden; jedoch wird auf Grund des § 10 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916 gestattet, daß in den im zweiten Absatz des § 9 vorgeesehenen Fällen die dort vorgesehene fallweise Anzeige von Veräußerungen unterlassen werde. Eine generelle Enthebung von der Beobachtung der im Absatz 1 und 3 des § 9 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich solcher Wertpapiere kann nicht zugestanden werden. Es wird jedoch auf Grund des § 10 der bezogenen Ministerialverordnung der Oesterreichisch-ungarischen Bank überlassen, auf die Ablieferung des Gegenwertes veräußerter ausländischer Wertpapiere in ausländischer Währung fallweise zu verzichten, wenn sie auf die Erwerbung der betreffenden ausländischen Valuta keinen besonderen Wert legt.

7. In § 9 werden unter „anmeldspflichtigen Wertpapieren“ nur diejenigen ausländischen Wertpapiere, der in § 2 bezeichneten Kategorien verstanden, die in Gemäßheit der Bestimmungen des § 1 der Verordnung der Anmeldepflicht unterliegen.

8. Wenn Mitglieder der Devisenzentrale anmeldspflichtige Wertpapiere an Ausländer verkaufen oder verpfänden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinsichtlich der Abgabe der Valuta nicht, wenn die Ablieferung schon auf Grund der für die Devisenzentrale geltenden Bestimmungen stattfindet. Eine besondere Vereinbarung gemäß § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916, die aber nicht unbedingt fallweise getroffen werden muß, sondern auch genereller Natur sein kann, wird jedoch notwendig sein, wenn im Sinne der für die Beobachtung der Mitglieder der Devisenzentrale geltenden Bestimmungen die Valutaablieferung zu unterbleiben sollte, und insbesondere auch, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in welchem Ausmaß der Gegenwart zu veräußernden Wertpapieren zur Deckung darauf lastender Verbindlichkeiten verwendet werden soll.

9. Die Veräußerung anmeldspflichtiger Wertpapiere, die im Auslande erliegen, an Angehörige der österreichischen Länder, der Länder der ungarischen heiligen Krone oder Bosniens und der Herzegowina ist (unter analoger Anwendung der Vorschriften des Absatzes 2 des § 9 bezüglich der Anmeldepflicht) ohnehin dann zulässig, wenn der Käufer im Auslande domiziliert. Hat dagegen ein solcher Käufer sein Domizil oder seinen dauernden Aufenthalt im Auslande, so haben die Vorschriften des ersten Absatzes des § 9 der Verordnung analoge Anwendung zu finden, das heißt, die Veräußerung ist nur gegen Valutaabgabe auf Grund einer Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zulässig.

10. Einer Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1916 bedarf es auch dann, wenn die Verwendung des Verkaufserlöses zur Anschaffung anderer ausländischer Wertpapiere oder ein Tausch ausländischer Wertpapiere vorgenommen werden soll. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird in solchen Fällen den Interessen der Parteien nach Tunlichkeit Rechnung tragen.

11. Die Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden über die bei ihnen erstatteten Anmeldungen über Versendungen oder Uebertragungen anmeldspflichtiger Wertpapiere Bescheinigungen aus-

stellen. Die Zoll- und Postämter sind angewiesen, anmeldspflichtige (§ 2) ausländische Wertpapiere nur dann zum Austritt zuzulassen, wenn sie mit den erwähnten, bei der Ausgangsabfertigung einzuziehenden Bankbescheinigung gedeckt sind.